

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/913b7521-efdb-3822-a82e-03ce56e8640d

Bibliografie

Titel Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

Amtliche Abkürzung SprengG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 7134-2

§ 39a SprengG - Datenübermittlung an und von Meldebehörden

- (1) Die für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller/die Antragstellerin zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis mehr verfügt. Ist eine Person am 1. September 2005 Inhaber einer Erlaubnis, soll die Mitteilung binnen drei Jahren erfolgen.
- (2) Die Meldebehörden teilen den für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständigen Behörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.
- (3) Auf Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

